

SATZUNG

des

SCHÜTZENVEREINS BOOKHOLZBERG von 1897 e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Schützenverein Bookholzberg von 1897 e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bookholzberg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung oder der Verfolgung konfessioneller Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner des Ortes Bookholzberg und seiner Umgebung werden, der das 8. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr werden zunächst der Jugendabteilung zugewiesen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie im Verein voll stimmberechtigt.

2. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen, wobei bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich ist.
5. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung braucht nicht begründet werden.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes nach Anhörung des Ältestenrates. Die Entscheidung ist nicht Anfechtbar.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und für das laufende Jahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand

- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Sportausschuss
- e) der Ältestenrat

Die unter a) und b) genannten Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende muss anwesend sein.

§ 10 Vorstand (§ 26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftwart

Der erste oder der zweite Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Sportleiter oder Vertreter
 - c) den Waffen- und Gerätewarten
 - d) dem Jugendsportleiter oder Vertreter
 - e) der Sprecherin und der Sportleiterin der Damenabteilung
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Vorsitzenden des Festausschusses
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie können jederzeit ihr Amt

niederlegen oder von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Anhörung des Ältestenrates abberufen werden.

3. Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) dem Sportleiter
 - b) dem Jugendsportleiter
 - c) der Damensportleiterin
4. Der Festausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Der Festausschuss wählt seinen Vorsitzenden selber.
5. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selber.

Beim Ausscheiden oder Tod eines Mitgliedes findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzberufung durch den erweiterten Vorstand statt.

Aufgaben des Ältestenrates:

- a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern
 - b) Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder
 - c) Regelung von Angelegenheiten, die ihm vom Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen werden.
6. Damenabteilung:

Die Damenabteilung wählt ihre Sprecherin selber.

Die Damenabteilung ist durch ihre Sprecherin und ihre Sportleiterin im erweiterten Vorstand vertreten.
7. Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe des Vereins:

Die Organe des Schützenvereins Bookholzberg üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus. Lediglich im Interesse des Vereins entstandene Reisekosten und Tagegelder werden gezahlt, soweit hierfür Mittel zur Verfügung stehen.
8. Fahnenträger und Begleitung:

Der Fahnenträger und 2 Fahnenbegleiter werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie können

jederzeit ihr Amt niederlegen oder vom erweiterten Vorstand nach Anhören des Ältestenrates abberufen werden.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Der Vorstand ist berechtigt, im einzelnen Ausgaben für den Verein in Höhe bis € 1000,-- zu tätigen. Bei höheren Werten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Berufung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes binnen drei Monaten.
2. In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

1. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
3. Die Berufung der Versammlung muss bei Satzungsänderungen, Neuwahlen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
4. Wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe gewichtiger Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, muss diese vom Vorstand einberufen werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitraum zu folgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter und der Schriftführer die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren,
Die Revisoren prüfen die vom Schatzmeister geführte Geschäftskasse, die Geschäftsbücher und Rechnungen. Über das Ergebnis berichten sie dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung.
Grundsätzlich scheidet einer von ihnen jedes Jahr aus. Sofortige Wiederwahl eines Ausscheidenden ist unzulässig

§ 19 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt die Geschäftskasse und die Geschäftsbücher unter eigener Verantwortung. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Prüfungen der Geschäftskasse und Bücher anzuordnen.

§ 20 Veranstaltungen

1. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, stets zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder zu arbeiten. Das jährliche Schützenfest und alle Veranstaltungen des Vereins sind vom erweiterten Vorstand vorzubereiten und so auszurichten, dass ein guter Ablauf gewährleistet ist.
Über die Ausrichtung und Verlauf der Veranstaltungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitglieder des Vereins sollen sich verpflichtet fühlen, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und zu fördern.

§ 21 Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, verdiente Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Vorstandsmitglieder und stellvertretende Vorstandsmitglieder können unter Belassung ihrer Rangabzeichen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre ihren Dienst versehen haben. Vorher soll der Ältestenrat gehört werden.
2. Mitglieder, die 65. Jahre alt sind und dem Verein 35 Jahre angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung des Ältestenrates Ehrenmitglied werden und zahlen keinen Beitrag.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich an die Gemeinde Ganderkesee für Sportvereine des Ortes Bookholzberg.

Bookholzberg, den 22.Februar 2002